

# Sechster Tarifvertrag

zur Änderung des Tarifvertrags  
für die Ärztinnen und Ärzte

im Krankenhaus Märkisch-Oderland

- 6. ÄndTV/TV-Ärzte/MOL -

vom 4. Juli 2023

Zwischen

der **Krankenhaus Märkisch-Oderland GmbH**  
(weiterhin „der Arbeitgeber“)

einerseits

und

dem **Marburger Bund**,  
Landesverband Berlin/Brandenburg  
vertreten durch den Vorstand  
(weiterhin „Marburger Bund“)

andererseits

wird folgender Tarifvertrag vereinbart:

## § 1 Inkraftsetzung und Änderung des TV-Ärzte/MOL

Der Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte im Krankenhaus Märkisch-Oderland (TV-Ärzte/MOL) vom 28. April 2007, zuletzt geändert am 15. April 2021, wird - soweit gekündigt - rückwirkend zum 1. Januar 2023 mit den folgenden Änderungen wieder in Kraft gesetzt:

### A Änderungen mit Wirkung ab Inkrafttreten

1. In § 35 Absatz 2 und Abs. 3 Buchst. a, b c, e, f und g wird die Datumsangabe „31.12.2022“ jeweils in die Datumsangabe „31. Dezember 2024“ geändert.
2. Der Punkt (Satzzeichen) am Ende von § 35 Abs. 3 Buchst. g wird durch einen Strichpunkt (Semikolon) ersetzt.
3. § 35 Absatz 3 wird um folgenden Buchstaben h ergänzt:  
„h) § 6, § 9 Abs. 6, § 9a, § 10 Abs. 3, § 11 Abs. 3 und § 26 mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende, frühestens zum 31. Dezember 2023.“

### B Änderungen mit Wirkung ab 1. Juli 2023

1. In § 9 Absatz 4 wird in Satz 2 die Zahl „58“ durch die Zahl „56“ ersetzt und Satz 3 gestrichen.
2. <sup>1</sup>Die Entgelttabellen (Anlagen A und B und C zu § 17 Absatz 1) werden durch die neuen Entgelttabellen A, B und C (Anlage zu diesem Tarifvertrag) ersetzt.

### C Änderungen mit Wirkung ab 1. August 2023

1. § 11 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) <sup>1</sup>Der Arzt erhält zusätzlich zu dem Entgelt nach den Absätzen 1 und 2 für jede Stunde einen Zeitzuschlag als Prozentsatz des Stundenentgelts nach Absatz 2 wie folgt:

Für Arbeit	in Höhe von
a) an Feiertagen	25 %
b) an Sonntagen	25 %
c) Nachtarbeit	15 %

des individuellen Stundenentgelts. <sup>2</sup>Berechnungsgrundlage für den Zeitzuschlag gemäß Satz 1 Buchst. a und b sind die nach Absatz 1 als Arbeitszeit gewerteten Stunden, für den Zeitzuschlag nach Satz 1 Buchst. c hingegen die tatsächlich geleisteten (nicht faktorisierten) Nachtarbeitsstunden. <sup>3</sup>Die Zeitzuschläge werden kumulativ gezahlt. <sup>4</sup>Nur auf ausdrücklichen Wunsch des Arztes kann dafür Freizeitausgleich gewährt werden. <sup>5</sup>Weitergehende Ansprüche auf Zeitzuschläge bestehen nicht.“

2. In § 11 Absatz 3a wird nach Satz 2 folgender Satz 2a eingefügt:

„<sup>2a</sup>Der Zuschlag gemäß Absatz 2 Satz 2 erhöht sich für den fünften und sechsten zählbaren Bereitschaftsdienst im Monat auf 25 % des individuellen Stundenentgeltes.“

3. In § 11 Absatz 3a werden nach Satz 4 folgende Sätze 5 und 6 eingefügt:

„<sup>5</sup>Satz 1 findet auf Teilzeitbeschäftigte mit der Maßgabe Anwendung, dass sich die Höchstzahl der zu leistenden Bereitschaftsdienste entsprechend dem Verhältnis der individuell vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit vollzeitbeschäftigter Ärzte verringert. <sup>6</sup>Verbleibt bei der Berechnung ein Bruchteil, der mindestens einen halben Dienst ergibt, wird er auf einen vollen Dienst aufgerundet; Bruchteile von weniger als einem halben Dienst bleiben unberücksichtigt.“

4. In § 11 werden nach Absatz 3b folgender Absatz 3c und Protokollerklärung eingefügt:

„3c) Führt eine notwendige Dienstplanänderung dazu, dass ein Arzt an einem Tag, an dem für den Arzt kein Bereitschaftsdienst geplant war, einen Bereitschaftsdienst antreten muss, erhält er einen einmaligen Zuschlag,

- a) wenn zwischen der Dienstplanänderung und dem Antritt des Dienstes weniger als 72 Stunden liegen in Höhe von 50 Euro,
- b) wenn zwischen der Dienstplanänderung und dem Antritt des Dienstes weniger als 48 Stunden liegen in Höhe von 100 Euro,

je tatsächlich geleistetem Bereitschaftsdienst.

Protokollerklärung zu § 11 Abs. 3c:

Beruhet die Dienstplanänderung auf einem einvernehmlichen Dienstaustausch, wird die Zuschlagszahlung nicht ausgelöst.“

## **D Änderungen mit Wirkung ab 1. Januar 2024**

1. § 25 Absatz 1 erhält ab 2024 folgende Fassung:

„(1) <sup>1</sup>Ärzte haben in jedem Kalenderjahr Anspruch auf Erholungsurlaub unter Fortzahlung des Entgelts (§ 20). <sup>2</sup>Bei Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage je Kalenderwoche beträgt die Dauer des Erholungsurlaubs 30 Arbeitstage im Kalenderjahr. <sup>3</sup>Bei einer anderen Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit als auf fünf Tage in der Woche erhöht oder vermindert sich der Urlaubsanspruch entsprechend. <sup>4</sup>Verbleibt bei der Berechnung des Urlaubs ein Bruchteil, der mindestens einen halben Urlaubstag ergibt, wird er auf einen vollen Urlaubstag aufgerundet; Bruchteile von weniger als einem halben Urlaubstag bleiben unberücksichtigt. <sup>5</sup>Der Erholungsurlaub muss im laufenden Kalenderjahr gewährt und kann auch in Teilen genommen werden.“

2. In der Überschrift der Protokollerklärung zu Abs. 1 Satz 6 wird die Bezeichnung „Abs. 1 Satz 6“ durch die Bezeichnung „§ 25 Absatz 1“ ersetzt.

## § 2 Inkrafttreten

(1) Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten die in § 1 Abschnitte B bis D aufgeführten Änderungen zu den jeweils genannten Zeitpunkten in Kraft; die Entgelttabellen (Anlagen A bis C) gelten jeweils ab den dort genannten Zeitpunkten.

Caputh, 4. Juli 2023

---

Für den  
Arbeitgeber

---

Für den  
Marburger Bund

Anlage A zu § 1 Abschnitt B**Tabellenentgelt ab 1. Juli 2023**

<b>Entgelt- gruppe</b>	<b>Stufe</b>	<b>Stufe nach ... Jahren *)</b>	<b>Tabellenent- gelt</b>
<b>EG IV</b>	1		<b>9.687,33 €</b>
	2	5	<b>9.996,61 €</b>
<b>EG III</b>	1		<b>8.443,62 €</b>
	2	3	<b>8.719,29 €</b>
	3	5	<b>9.142,37 €</b>
<b>EG II</b>	1		<b>6.574,74 €</b>
	2	3	<b>7.125,99 €</b>
	3	6	<b>7.610,04 €</b>
	4	8	<b>7.892,39 €</b>
	5	10	<b>8.168,04 €</b>
	6	14	<b>8.235,25 €</b>
<b>EG I</b>	1		<b>4.981,48 €</b>
	2	1	<b>5.263,87 €</b>
	3	2	<b>5.465,51 €</b>
	4	3	<b>5.815,08 €</b>
	5	4	<b>6.345,72 €</b>

\*) Die Jahre beziehen sich jeweils auf die Tätigkeit innerhalb der jeweiligen Entgeltgruppe.

Anlage B zu § 1 Abschnitt B**Tabellenentgelt ab 1. April 2024**

<b>Entgelt- gruppe</b>	<b>Stufe</b>	<b>Stufe nach ... Jahren *)</b>	<b>Tabellenent- gelt</b>
<b>EG IV</b>	1		<b>10.026,39 €</b>
	2	5	<b>10.346,49 €</b>
<b>EG III</b>	1		<b>8.739,15 €</b>
	2	3	<b>9.024,47 €</b>
	3	5	<b>9.462,35 €</b>
<b>EG II</b>	1		<b>6.804,86 €</b>
	2	3	<b>7.375,40 €</b>
	3	6	<b>7.876,39 €</b>
	4	8	<b>8.168,62 €</b>
	5	10	<b>8.453,92 €</b>
	6	14	<b>8.523,48 €</b>
<b>EG I</b>	1		<b>5.155,83 €</b>
	2	1	<b>5.448,11 €</b>
	3	2	<b>5.656,80 €</b>
	4	3	<b>6.018,61 €</b>
	5	4	<b>6.567,82 €</b>

\*) Die Jahre beziehen sich jeweils auf die Tätigkeit innerhalb der jeweiligen Entgeltgruppe.

Anlage C zu § 1 Abschnitt B**Tabellenentgelt ab 1. Oktober 2024**

<b>Entgelt- gruppe</b>	<b>Stufe</b>	<b>Stufe nach ... Jahren *)</b>	<b>Tabellenent- gelt</b>
<b>EG IV</b>	1		<b>10.277,05 €</b>
	2	5	<b>10.605,15 €</b>
<b>EG III</b>	1		<b>8.957,63 €</b>
	2	3	<b>9.250,08 €</b>
	3	5	<b>9.698,91 €</b>
<b>EG II</b>	1		<b>6.974,98 €</b>
	2	3	<b>7.559,79 €</b>
	3	6	<b>8.073,30 €</b>
	4	8	<b>8.372,84 €</b>
	5	10	<b>8.665,27 €</b>
	6	14	<b>8.736,57 €</b>
<b>EG I</b>	1		<b>5.284,73 €</b>
	2	1	<b>5.584,31 €</b>
	3	2	<b>5.798,22 €</b>
	4	3	<b>6.169,08 €</b>
	5	4	<b>6.732,02 €</b>

\*) Die Jahre beziehen sich jeweils auf die Tätigkeit innerhalb der jeweiligen Entgeltgruppe.